

## **Geschäftsordnung der Dekanatsjugendkammer (DJKa) EJ Fichtelgebirge**

### I. Wesen, Zusammensetzung und Aufgaben der DJKa

#### 1. Wesen

Die DJKa ist das Beratungs- und Entscheidungsgremium in Sachen Jugendarbeit für die Dekanatsbezirke Wunsiedel und Selb.

Die Zuständigkeit der Dekanatsynode, des Dekanatsausschusses und des Dekans bleiben davon unberührt.

#### 2. Zusammensetzung

- a) Bis zu sechs Vertreterinnen und Vertreter des Dekanatsjugendkonvents (genauerer regelt die Wahlordnung des Konventes)
- b) Die Dekanatsjugendpfarrerin oder der Dekanatsjugendpfarrer des DB Wunsiedel
- c) Die Dekanatsjugendreferentin oder der Dekanatsjugendreferent
- d) Bis zu drei Mitglieder der Jugendarbeit im Dekanatsbezirk (ein bis zwei haupt- und nebenberufliche Mitarbeitende der Jugendarbeit und ein bis zwei Vertreterinnen oder Vertreter der im Dekanatsbezirk tätigen evangelischen Jugendverbände, wie zum Beispiel CVJM, VCP, ELJ, jedoch nicht mehr als insgesamt bis zu drei Personen)
- e) Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Dekanatsausschusses Selb

„Entsprechend der OEJ Nr.4 Abs.4 sollen alle Mitglieder der Dekanatsjugendkammer evangelisch sein, oder müssen einer der Mitgliedskirchen der ACK angehören.“

#### 3. Aufgaben

Entsprechend der OEJ Nr. 4 Abs. 2 und 3

### II. Einberufung der DJKa

- 1. Die DJKa ist jährlich mindestens zu vier ordentlichen Sitzungen einzuberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage zuvor in schriftlicher Form unter Beifügung der Tagesordnung und sonstiger Sitzungsunterlagen.
- 2. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder muss eine außerordentliche Sitzung unter Beifügung der Tagesordnung und der Begründung der Notwendigkeit mindestens sieben Tage zuvor einberufen werden.
- 3. Die oder der Vorsitzende bereitet nach Rücksprache mit der Stellvertretung die Sitzung vor.

### III. Beschlussfähigkeit der DJKa

- 1. Die DJKa ist beschlussfähig, wenn ordentlich eingeladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

2. Im Verhinderungsfall haben die Mitglieder die Pflicht, sich rechtzeitig bei der oder dem Vorsitzenden zu entschuldigen.

#### IV. Beschlüsse und Anträge

1. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

2. Abstimmungen werden nur auf Antrag geheim durchgeführt.

3. Anträge sind schriftlich mindestens sieben Tage vor der Einladungsfrist bei der oder dem Vorsitzenden einzubringen. Ausgenommen davon sind Initiativ- und Geschäftsordnungsanträge.

#### V. Öffentlichkeit und Protokoll

1. Die Sitzungen der DJKa sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag ausgeschlossen werden. Die DJKa kann sich, wenn es die Sache gebietet, beratende Gäste zur Anhörung einladen.

2. Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das jedem Mitglied spätestens 14 Tage nach der Sitzung zuzustellen ist. Das Protokoll wird jeweils von einem Mitglied der DJKa geführt.

3. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen (oder das Protokoll enthält die Namen der bei der Sitzung anwesenden Mitglieder).

#### VI. Amtsperiode und Wahlen

1. Entsprechend der OEJ Nr. 4 Abs. 4 festgelegten Amtsperiode der DJKa von zwei Jahren werden die oder der Vorsitzende sowie die oder der erste und zweite stellvertretende Vorsitzende für zwei Jahre gewählt.

2. Die oder der Vorsitzende der DJKa wird in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder gewählt. (Es soll nach Möglichkeit weder die Dekanatsjungendpfarrerin/der Dekanatsjungendpfarrer noch die Dekanatsjungendreferentin/der Dekanatsjungendreferent sein.)

3. Die ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden werden in einem eigenen Wahlgang in geheimer Wahl gewählt, wobei die beiden Kandidatinnen oder Kandidaten mit den meisten Stimmen als gewählt gelten. Alle Stimmberechtigten haben bis zu zwei Stimmen. Es darf nicht gehäufelt werden. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

4. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertretung können durch Neuwahl mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden.

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung am 18.12.20 in Kraft.